

Fächerspezifische Bestimmung des Faches Chemie
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung	
	Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Chemie im Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Chemie. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.
§ 2 Ziele des Studiums	
	(1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik. (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind. (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt Sonderpädagogik. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt. (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieser Studienleistungen zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt Sonderpädagogik beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen. (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Chemie haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie aufbauend auf naturwissenschaftlichen Kenntnissen und einem ausgeprägten Schwerpunkt im Fach Chemie weitere fachdidaktische Kompetenzen erworben haben, die sie dazu befähigen Chemische und allgemein naturwissenschaftliche Konzepte didaktisch zu rekonstruieren und zu vermitteln.
§ 3 Studienbeginn	
	Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen	
	(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-SP). (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-SP erworben wurde. Für das Studium des Faches Chemie wird ein Bachelor-Abschluss im Fach „Naturwissenschaften mit dem Schwerpunkt Chemie“

	vorausgesetzt.
§ 5 Grad	
	Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).
§ 6 Fächerangebot	
	Das Fach Chemie kann nur als 1. Unterrichtsfach studiert werden.
§ 7 Studenumfang, Studiendauer und Studieninhalte	
	(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credit Points (CP). Davon entfallen ▪ 36 SWS / 54 CP auf die sonderpädagogischen Studien (inkl. Förderschwerpunkte), ▪ 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach, ▪ 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach, ▪ 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft, ▪ 6 CP auf die Praxisphasen ▪ 15 CP auf die Masterarbeit. (3) <u>Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach</u> Das Masterstudium im Fach Chemie als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 CP. Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik im Fach Chemie (TPM FD: Chemie (SPäd)) (6 SWS / 9 CP) Das Modul bildet den Schwerpunkt der fachdidaktischen Ausbildung der Studierenden und dient dem Erwerb vertiefter konzeptueller Kompetenzen im Bereich der Fachdidaktik Chemie. Das erste Element fokussiert auf die Entwicklung, Erprobung und Analyse von Chemieunterricht und dient der Vorbereitung der schulischen Praxisphase. Im zweiten Element werden Kompetenzen in der Kontextualisierung chemischer Unterrichtsthemen erworben. Der Wahlpflichtbereich ermöglicht schließlich, in speziellen Bereichen der Fachdidaktik Chemie erweiterte Kompetenzen zu erwerben. (4) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.
§ 8 Praxisphasen	
	(1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Integrationsschulen oder Förderschulen abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet. (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten. (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert: ▪ Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW) ▪ Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 6 SWS / 9 CP ▪ Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 4 SWS / 6 CP: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Chemie (TPM FD: Chemie (SPäd)) vermittelt die in § 7 (3) beschriebenen Kompetenzen. Es umfasst die folgenden drei Elemente: ▪ Theorie-Praxis-Seminar (TPS): Planung, Durchführung und Analyse von Chemieunterricht

	▪ Theorie-Seminar (TS): Fachdidaktische Vertiefung I (z. B. kontextorientierter und fächerübergreifender Chemieunterricht, sonderpädagogische Aspekte der Naturwissenschaftsdidaktik) ▪ Theorie-Seminar (TS): Fachdidaktische Vertiefung II (z.B. Psychologische Grundlagen des Lernens von Chemie, Multimedia im Chemieunterricht,...) (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert. (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend bzw. in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen. (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Chemie schließt mit einer Modulprüfung ab.
§ 9 Prüfungen und Masterarbeit	
	(1) Im Master-Studium des Faches Chemie werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein. (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen. (3) Im Unterrichtsfach Chemie ist die folgende Prüfung abzulegen: Benotete Modulprüfung im Theorie-Praxis-Modul Fachdidaktik im Fach Chemie (TPM FD: Chemie SPäd) Die Prüfungsformen der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. (4) Termine, Form und Umfang der Modulprüfung werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit angekündigt. (5) Die Modulprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. (6) Die Anmeldung zur Modulprüfung ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-SP möglich. (7) In dem TPM FD Chemie können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit Art, Erbringungsform und Fristen der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, werden sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. (8) Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. (9) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Chemie frühestens nach dem ersten Fachsemester angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen. (10) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte nicht mehr als 60 Seiten (ohne Anhang) betragen. (11) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten	
	Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden bewertet. Bewertung erfolgt gemäß § 15 PO-MA-SP.
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	
	Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.
§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	
	Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Chemie vom 01. März 2007.

Dortmund, den 04. Februar 2010

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Modulübersicht und Studienverlaufsplan

Anlage: Modulübersicht und Studienverlaufsplan

Modul im 1. Unterrichtsfach Chemie

Modul		FS	SWS	Credits
Modul TPM FD Chemie (SPäd)			6	9
<i>Theorie-Praxis-Seminar:</i>				
Planung, Durchführung und Analyse von Chemieunterricht	Se	1	2	3
<i>Theorie-Seminar</i>				
Fachdidaktische Vertiefung I (<i>Wahlpflicht</i>): (z.B. Kontextorientierter und fächerübergreifender Chemieunterricht oder sonderpädagogische Aspekte des Naturwissenschaftsunterrichts)	Se	1-2	2	3
<i>Theorie-Seminar</i>				
Fachdidaktische Vertiefung II (<i>Wahlpflicht</i>): (z.B. Psychologische Grundlagen des Lernens von Chemie, Multimedia im Chemieunterricht,...)	Se	1-2	2	3

Es wird empfohlen, das Modul im ersten und zweiten Fachsemester zu studieren.